

18.01.2006

Presse mit Datenträgern: Richtlinien von VDZ und Presse-Grosso für den Aufdruck der Selbstkontroll-Signets

Aktiver Jugendschutz durch verbraucher- und kundenfreundliche Alterskennzeichnung

Eine von VDZ und Presse-Grosso verabschiedete Erklärung „Verbraucher- und kundenfreundliche Kennzeichnungspraxis“ gibt Zeitschriftenverlagen Richtlinien für die Verwendung von Kennzeichen der Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK, USK oder DT-Control) bei Zeitschriften mit Datenträgern (CD, CD-Rom oder DVD) an die Hand. Beschwerden aus dem Einzelhandel bezüglich schlecht erkennbarer Jugendschutzkennzeichnungen veranlassen VDZ, Bundesverband Presse-Grosso und Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler, eindringlich auf Vorgaben für die Kennzeichnungspraxis hinzuweisen.

Der Presse-Großhandel stellt eine zunehmende Sensibilität des Einzelhandels bei der Wahrnehmung der Prüfpflichten fest. "Wir müssen und wir wollen gemeinsam mit den Verlagen dafür Sorge tragen, dass Zeitschriften mit Datenträgern, zum Beispiel Spielprogramme oder Filme, ausschließlich an diejenigen herausgegeben werden, für die sie bestimmt sind", erklärt Kai-Christian Albrecht, Geschäftsführer des Bundesverbandes Presse-Grosso.

Dass solche Inhalte auf CD, CD-Rom oder DVD, die Zeitschriften oder Zeitungen beigelegt sind, einwandfrei gekennzeichnet sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Eine ebenso wichtige Voraussetzung ist nach Auffassung beider Verbände auch, dass Kennzeichen im Presse-Handel dann auch sofort erkannt werden: "An der Kasse im Laden muss sofort erkennbar sein, an welche Altersgruppe eine Zeitschrift verkauft werden darf", präzisiert Albrecht die Verbandsrichtlinien. In der Vergangenheit habe es leider vereinzelt Fälle gegeben, in denen die Kennzeichen der Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle nur mit Mühe auf der Zeitschrift zu finden gewesen seien.

Im März 2003 haben VDZ und Bundesverband Presse-Grosso einen ausführlichen **Praxisleitfaden für den Vertrieb von Trägermedien** herausgegeben. Dieser Praxisleitfaden wurde von den Verbänden jetzt durch die Hinweise für eine "**Verbraucher- und kundenfreundliche Kennzeichnungspraxis**" ergänzt.

Vorgaben für die Anpassung der Kennzeichnungspraxis an die Erfordernissen des Jugendschutzes

Datenträger, die Vollversionen von Spielen oder Filmen enthalten, müssen von einer staatlich zugelassenen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK = Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft oder USK = Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) geprüft und ihre Freigabe für eine bestimmte Altersgruppe festgestellt und durch ein Prüfsiegel gekennzeichnet werden. Wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, regelt § 14 Jugendschutzgesetz:

Die Freigabekennzeichen reichen von "freigegeben ohne Altersbeschränkung" bis "keine Jugendfreigabe". Sie werden durch farblich unterschiedliche Marken kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung muss sowohl auf dem Trägermedium selbst als auch auf der Hülle deutlich sichtbar angebracht werden und den deutlichen Hinweis auf die Alterskennzeichnung aufweisen. Größe, Form und Farbe der Zeichen sind geregelt. Das Kennzeichen auf dem Printprodukt weist eine Mindestgröße von 15 x 15 Millimetern auf (Vorgabe des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend des Landes Rheinland-Pfalz als Oberste Landesjugendbehörde in Verbindung mit § 12, Abs. 2 Jugendschutzgesetz).

Musterkennzeichen

Für die Umsetzung in der Praxis bedeutet dies im einzelnen:

Ist der Datenträger direkt auf der Titelseite der Zeitschrift befestigt, genügt die Anbringung des Kennzeichens auf dem Datenträger bzw. dessen Hülle.

Daraus folgt, dass eine Kennzeichnung auf dem Zeitschriftentitel selbst dann erforderlich ist, wenn sich der Datenträger im Heft befindet.

Zugunsten einer schnellen Erkennbarkeit des Kennzeichens im Handel ist es erforderlich, dieses mit einer weißen Umrandung (siehe Muster-Kennzeichen der USK) vom Hintergrund der Zeitschrift oder des Datenträgers hervorzuheben.

Die Altersfreigabebzahl innerhalb des Kennzeichens muss gut lesbar sein (siehe Muster-Kennzeichen der USK)

Liegen dem Printprodukt mehrere Bildträger mit unterschiedlichen (Alters-) Kennzeichen bei, so ist das Kennzeichen mit der höchsten Alterseinstufung auf der Titelseite aufzudrucken (Bildträger und Hüllen sind separat zu kennzeichnen). Liegen allerdings auf verschiedenen Datenträgern unterschiedliche Inhalte - zum Beispiel auf dem einen Datenträger Spiele und auf dem anderen Datenträger Filme - vor, müssen die Alterskennzeichnungen sowohl von FSK, als auch von USK angebracht werden.

Alterskennzeichnungen für mit Filmen programmierte Trägermedien vergibt die FSK, Alterskennzeichnungen für mit Spielen programmierte Datenträger vergibt die USK.

§ 12 Abs. 5 JuSchG enthält eine Sonderregelung für Presseprodukte mit Trägermedien, die lediglich Auszüge von Computerspielen oder Filmen enthalten. Nach dieser Bestimmung können Datenträger, die mit Auszügen aus Film- oder Spielprogrammen programmiert sind (also z.B. Videoclips etc.) und die zusammen mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden, von einer nicht staatlichen freiwilligen Selbstkontrolle überprüft werden und dürfen dann frei vertrieben werden, wenn diese freiwillige Selbstkontrolle feststellt, dass die Inhalte nicht jugendbeeinträchtigend sind. Diese Beurteilung muss mit einem Kennzeichnungszeichen auf dem Datenträger und der Hülle dargestellt werden.

Diese Kennzeichnung einschlägiger Datenträger für Presseprodukte vergibt die Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb DT-Control mit dem bekannten Zeichen "DT-Control geprüft - nicht jugendbeeinträchtigend".

Eine weitere Kennzeichnungspflicht hat der Gesetzgeber für Datenträger eingeführt, die Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme enthalten, soweit sie als Filme oder Spielprogramme programmiert sind. Hier muss keine Überprüfung durch eine staatliche Stelle oder eine sonstige freiwillige Selbstkontrolle erfolgen, sondern der Hersteller kann derartige Datenträger selbst mit den Worten "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" kennzeichnen, wenn die Inhalte offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG).

Für die Umsetzung in der Praxis bedeutet dies im einzelnen:

Liegen Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme auf Datenträgern als Film- oder Spiele-Programmierung vor, sind diese mit den von der USK vorgegebenen Kennzeichen "Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG" oder "Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG" zu versehen.

Für Inhalte, die nach dem Gesetz nicht prüf- und kennzeichnungspflichtig sind z.B. Audio-CDs, Hörbücher und Datenträger, die lediglich mit Bildern programmiert sind, wird zur besseren Erkennbarkeit des Vertriebsweges (frei zu vertreiben oder vertriebsbeschränkt) eine freiwillige Kennzeichnung empfohlen. Durch die freiwillige Kennzeichnung erhält der Handel Vertriebsicherheit, dass die Trägermedien nicht gegen Bestimmungen des Jugendschutzes und des Strafrechts verstoßen. Die von den Verbänden

- Bundesverband des Deutschen Tabakwareneinzelhandels,
- Bundesverband Presse-Grosso,
- Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler und
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger

gegründete freiwillige Selbstkontrolle DT-Control bietet auch für solche Datenträger eine Prüfung an und vergibt hierbei das Kennzeichen "DT-Control geprüft". Die Prüfung kann gegebenenfalls sehr schnell und kostengünstig aufgrund des Inhaltsverzeichnisses des Datenträgers erfolgen.

Selbstverständlich sollen die Vorgaben für Jugendschutzkennzeichen im gesamten Pressehandel gelten. Daher wurden die Vereinbarungen des VDZ und des Bundesverbandes Presse-Grosso mit dem Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler abgestimmt.

Praxisleitfaden für den Vertrieb von Trägermedien Musterkennzeichen

Die Kennzeichen der FSK und USK sind mit einer Mindestseitenlänge von 15 Millimetern sowohl auf dem Datenträger selbst - also der CD, CD-Rom oder DVD - als auch auf der Hülle/Zeitschrift anzubringen.

